



## 2.7 Für's Gedächtnis

- ! Wer mit radioaktiven Stoffen umgehen und/oder Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen betreiben will, benötigt dafür eine Genehmigung oder muss eine Anzeige erstatten.
- ! Der Antragsteller muss zuverlässig, die Strahlenschutzbeauftragten müssen zuverlässig und fachkundig sein.
- ! Genehmigungsarten sind unterschieden in Genehmigungen nach: Atomgesetz (AtG), Strahlenschutzgesetz (StrlSchV), Strahlenschutzverordnung (StrlSchV).
- ! Eine Sonderform der Genehmigung ist das Anzeigeverfahren für Geräte, Anlagen, Einrichtungen usw., die eine Bauartzulassung haben oder unter das Medizinproduktegesetz fallen.
- ! Anzeigen müssen spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme der Behörde vorgelegt werden.
- ! Zuständige Behörden für Bauartzulassungen sind: das Bundesamt für Strahlenschutz – BfS, die Physikalisch-Technische Bundesanstalt – PTB und auch die Bundesanstalt für Materialprüfung – BAM.
- ! Die Behörden bestimmen Sachverständige zur Prüfung von Röntgeneinrichtungen, Geräten, die radioaktive Stoffe enthalten und Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen.
- ! Die Prüfung durch Sachverständige für Röntgenanlagen muss mindestens alle fünf Jahre erfolgen.
- ! Genehmigungsbehörden können je nach Bundesland entweder die zuständigen Abteilungen der Regierungspräsidien oder die entsprechenden Abteilungen der Gewerbeaufsichtsämter oder Ämter für Arbeitsschutz sein.
- ! Auf die Erteilung einer Genehmigung besteht ein Rechtsanspruch, wenn kein öffentliches Interesse der Genehmigung entgegensteht und die erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.